

Zahl ausgestellt, sofern der Verkäufer durch Fracht-Poltscheine oder ähnliche Nachweise den Beweis erbringt, daß das Wild aus Bezirken eingeführt ist, in welchen eine Legitimationspflicht nicht besteht. Die Wildlegitimationscheine müssen an jedem einzelnen Stücke befestigt sein. Bei zerlegtem Wild genügt eine amtliche beglaubigte Abschrift des für das ganze Stück Wild ausgestellten Legitimationscheines.

§ 4. Die Ausfüllung der Legitimationscheine muß gut leserlich, ohne Rasuren und undeutliche Korrekturen, und mit Tinte geschrieben sein. Der Tag und Monat, an bezw. in welchem das Wild geschossen, verkauft oder

versandt wird, darf nicht in Ziffern eingetragen, sondern muß vollständig mit Buchstaben ausgeschrieben werden. Hierbei bedarf es der Wiederholung der Jahreszahl nicht, weil letztere bereits von der Ortspolizeibehörde bei Ausfüllung der Legitimationscheine ausgefüllt werden muß.

§ 10. Zuwiderhandlungen werden mit einer Geldstrafe von drei bis sechzig Mark bestraft. Sofern es sich um Wild handelt, welches nicht nach den vorstehenden Bestimmungen legitimiert ist, tritt die Bestrafung für jedes Stück Wild ein. die Gesamt-Geldstrafe darf indessen die Summe von sechzig Mark nicht überschreiten.

Regierungs-Polizei-Verordnung betr. Neuanziehende und Fremde,

vom 16. April 1874.

§ 1. Wer zum Zwecke des Umzuges seinen bisherigen Wohn- oder Aufenthaltsort und damit zugleich den Polizei-Bezirk, zu welchem derselbe gehört, verlassen will, ist verpflichtet, vor seinem Abzuge bei dem Bürgermeister bezw. Amtmann unter Vorlegung seiner Staats- und Kommunal-Steuerzettel sich persönlich oder schriftlich abzumelden und anzugeben, wohin er zu verziehen beabsichtigt. Ueber die erfolgte Abmeldung wird eine Abmelde-Bescheinigung (Abzugs-Attest) erteilt.

§ 2. Wer an einem Orte innerhalb des Regierungs-Bezirktes seinen Aufenthalt nehmen will, hat sich innerhalb drei Tagen nach dem Anzuge in einer unter der Städte-Ordnung stehenden Stadt bei dem Bürgermeister, in allen anderen Orten bei dem Amtmann unter Vorlegung der ihm an seinem früheren Wohnort erteilten Abmelde-Bescheinigung (Abzugs-Attest) persönlich oder schriftlich anzumelden und auf Erfordern über seine Angehörigen, sowie über seine persönlichen, namentlich über Steuer- und Militärverhältnisse Auskunft zu geben.

Erfolgt der Anzug in einem ländlichen Orte, in welchem nicht der Sitz des Amtes ist, so kann die vorgeschriebene Meldung auch bei dem Gemeinde-Vorsteher geschehen, welcher über die geschehene Meldung unter Einwendung der eingeleiteten Atteste unverzüglich an den Amtmann berichtet. Ueber die erfolgte Anmeldung wird vom Bürgermeister bezw. vom Amtmann oder Gemeindevorsteher eine Bescheinigung (Anmeldechein) erteilt.

§ 3. Wer seine Wohnung innerhalb des-

selben Polizei-Bezirktes wechselt, ist verpflichtet, darüber binnen drei Tagen dem Bürgermeister oder Amtmann persönlich oder schriftlich Anzeige zu machen. Ueber die geschehene Anzeige wird eine Bescheinigung erteilt.

§ 4. Zu den in den §§ 1 bis 3 vorgeschriebenen Meldungen sind auch diejenigen, welche die betreffenden Personen als Mieter, Diensthoten oder in sonstiger Weise aufgenommen haben, innerhalb sechs Tagen nach dem Ab-, An- oder Umzuge verpflichtet, und machen sich dieselben durch Unterlassung dieser Pflicht strafbar, sofern sie nicht nachweisen können, daß sie sich durch Einsicht der bezüglichen polizeilichen Bescheinigungen von der bereits erfolgten Meldung überzeugen haben.

§ 5. Den Polizeibehörden derjenigen Gemeinden, in welchen sich ein Bedürfnis dazu herausstellt, bleibt überlassen, die Verpflichtung zur An- und Abmeldung solcher Personen, welche sich nur vorübergehend am Orte aufhalten, im Wege der Orts-Polizei-Verordnung festzustellen und zu regeln.

Auch bleibt es den Ortspolizeibehörden überlassen, auf dem angegebenen Wege den Bedürfnissen des betreffenden Ortes entsprechend die Frage zu regeln, ob und in welcher Weise die Gastwirte zur Führung von Fremdenbüchern verpflichtet sind.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden mit Geldstrafen bis zu dreißig Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Freiheitsstrafe tritt, bestraft.

Auszug aus der Regierungs-Polizei-Verordnung

betr. die polizeiliche Anzeige über vorkommende ansteckende Krankheiten,

vom 22. August 1884.

§ 1. Alle Familienhäupter, Haus-, Gast- und Quartierwirte, Pensionshalter, sowie Aerzte und andere Personen, welche sich mit Ausübung der Heilkunst beschäftigen, sind verpflichtet, jeden in ihrer Familie, ihrem Hause, ihrer Wirtschaft,

ihrem Hausstande, sowie bei ihrer Ausübung der Heilkunst vorkommenden Fall von:

- a) Cholera, Ruhr, Malaria, Mädeln, Scharlach, Diphtherie, Pocken, Flecktyphus und Rückfalltyphus,